



Datum 21.12.2006  
Zuständig Renate Lischer Affolter  
Abteilung Banken/Effektenhändler  
Telefon direkt +41 31 322 23 78  
E-Mail direkt renete.lischer@ebk.admin.ch  
Referenz 2006-12-20/145

An  
- alle Banken und Effektenhändler  
- alle banken- und börsengesetzlichen  
Revisionsstellen

## **EBK-Mitteilung Nr. 42 (2006) vom 21. Dezember 2006**

### **Basel II - Provisorische Mappings für vier Ratingagenturen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) veröffentlicht *provisorische* Konkordanztabellen („Mappings“) für die Ratings der Agenturen Dominion Bond Rating Service, Fitch Ratings, Moody's Investors Service und Standard & Poor's Ratings Services. Deren Ratings werden *provisorisch* den Ratingklassen 1 – 7 der Eigenmittelverordnung (ERV) zugeordnet und dürfen ab 1. Januar 2007 für die Bestimmung der Risikogewichte im Rahmen der Eigenmittelberechnung nach Basel II verwendet werden.

Bei Anwendung des Schweizer Standardansatzes (SA-CH) oder des internationalen Standardansatzes (SA-BIZ) dürfen die Risikogewichte anhand von Ratings anerkannter Ratingagenturen bestimmt werden. Nach Art. 52 ERV anerkennt die EBK zu diesem Zweck eine Ratingagentur, wenn diese sämtliche Anforderungen an die Objektivität, die Unabhängigkeit, den Zugang zu den Ratings, die Offenlegung, die Ressourcen und die Glaubwürdigkeit erfüllt.

Die EBK ordnet die Ratings anerkannter Ratingagenturen den sogenannten Ratingklassen 1 – 7 der ERV zu. Die zugehörigen Risikogewichte sind für den SA-CH im Anhang 2 ERV und für den SA-BIZ im Anhang 3 ERV aufgeführt. Für Verbriefungen wurden separat spezifische Konkordanztabellen inklusive der anzuwendenden Risikogewichte definiert.

Die für eine Anerkennung als Ratingagentur im Sinne von Art. 52 ERV zu erfüllenden Kriterien sind im EBK-RS 06/7 Ratingagenturen erläutert. Gemäss Rz 48 dieses Rundschreibens kann die EBK während der Anerkennungsphase den Banken und Effektenhändlern gestatten, Ratings zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach Basel II aufgrund von provisorischen Konkordanztabellen zu verwenden. Die EBK macht nur im Rahmen der laufenden Anerkennungsverfahren der vier eingangs erwähnten Ratingagenturen von dieser Möglichkeit Gebrauch.



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

Die Behandlung der bisher eingegangenen Gesuche um Anerkennung als Ratingagentur nach Art. 52 ERV wird im Laufe des ersten Semesters 2007 abgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der  
**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Kurt Bucher  
Vizedirektor

Renate Lischer Affolter  
Banken/Effekthändler

- Beilagen:
- Liste der provisorisch anerkannten Ratingagenturen
  - Provisorische Konkordanztabellen
  - Securitisation – Provisorische Konkordanztabellen SA-CH / SA-BIZ
  - Securitisation – Provisorische Konkordanztabellen IRB